

11. *legt* den Parteien und allen Bereichen der guatemaltesischen Gesellschaft *nahe*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass die Ziele der Friedensabkommen erreicht werden, insbesondere die Achtung der Menschenrechte, namentlich der Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen, des Rechts auf eine gleichberechtigte Entwicklung, auf Teilhabe und nationale Aussöhnung;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, ihre Programme und Projekte auf dem Gebiet der technischen und finanziellen Hilfe auf die Durchführung der Friedensabkommen auszurichten, und betont, dass ihre enge Zusammenarbeit nach wie vor wichtig ist;

13. *unterstreicht* die Schlüsselrolle der Mission bei der Konsolidierung des Friedens, der Förderung der Achtung der Menschenrechte und der Vertrauensbildung im Rahmen der Durchführung der Friedensabkommen;

14. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Mission vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 zu genehmigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung so bald wie möglich einen aktualisierten Bericht mit seiner Bewertung und seinen Empfehlungen im Hinblick auf den Friedensprozess nach dem 31. Dezember 2000 vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

### RESOLUTION 54/100

Auf der 75. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.55, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan und Usbekistan

#### **54/100. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährt hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/1 vom 12. Oktober 1995, 51/21 vom 27. November 1996, 52/19 vom 21. November 1997 und 53/15 vom 29. Oktober 1998, in denen sie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert und die internationalen Finanzinstitutionen gebeten hat, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele Unterstützung zu gewähren,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass es eines der Hauptziele der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ist, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

*eingedenk* der Rolle der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit als einer Regionalorganisation, die jetzt nach ihrer Umstrukturierung besser dafür gerüstet ist, als regionale Wirtschaftsgruppierung eine wirksamere Rolle im Hinblick auf die umfassende sozioökonomische Entwicklung ihrer Mitgliedstaaten zu spielen,

*mit Genugtuung* über die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die verstärkte Interaktion zwischen den verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*Kenntnis nehmend* von dem auf der neunten Tagung des Ministerrats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 21. Mai 1999 in Baku herausgegebenen Kommuniqué, in dem die Wichtigkeit der sozioökonomischen Entwicklung und verbesserter Handelsbeziehungen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die diesbezüglich erneut bekundete Entschlossenheit der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit hervorgehoben wurden,

*in Anerkennung* der Risiken und Herausforderungen, die der Globalisierungs- und Liberalisierungsprozess für die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit aufwirft, sowie der Möglichkeiten, die sich ihnen dadurch eröffnen, und unter Betonung der Notwendigkeit, den Belangen dieser Staaten Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, die nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung zu mildern und die Staaten in die Lage zu versetzen, Nutzen aus dem Globalisierungsprozess zu ziehen;

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die schweren Verluste an Menschenleben, die durch Naturkatastrophen und ihre verheerenden Auswirkungen auf die sozioökonomische Situation einiger Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verursacht wurden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 53/15<sup>193</sup> und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche, häufigere Interaktion zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Entwicklungsprogramm der

<sup>193</sup> A/54/168.

Vereinten Nationen im Rahmen des Projekts über den Kapazitätsaufbau des Sekretariats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und bittet die beiden Organisationen, ihre Zusammenarbeit weiter zu verbessern und zu verstärken;

3. *nimmt Kenntnis* von der aktiven Beteiligung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit an den verschiedenen Veranstaltungen, die im vergangenen Jahr von den Sonderorganisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, wie beispielsweise dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, gefördert wurden, und fordert die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Sonderorganisationen auf, nach Bedarf weitere Kontakte aufzunehmen und sich aktiv an den Tagungen und Aktivitäten der jeweils anderen Organisation zu beteiligen;

4. *begrüßt* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, namentlich das Aktionsprogramm zur Steigerung der Handelseffizienz und den Aufbau eines Systems für den kombinierten Verkehr und den Transitverkehr in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

5. *würdigt* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, unter anderem die Durchführung ihres gemeinsamen Projekts zur Schaffung einer Koordinierungsstelle für Drogenkontrolle im Rahmen des Sekretariats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und andere Aktivitäten, die zur Eindämmung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit beitragen;

6. *begrüßt* die Empfehlungen, die die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik auf ihrer vom 22. bis 28. April 1999 in Bangkok abgehaltenen fünfundfünfzigsten Tagung in Bezug auf die Förderung der Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in den festgelegten Bereichen von gemeinsamem Interesse abgegeben hat, und bittet die Kommission, die gegenseitige Zusammenarbeit mit dieser Organisation zu verstärken, und sich dabei zum Nutzen der gesamten Region auf durchführbare Projekte in den Schwerpunktbereichen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu konzentrieren, das heißt auf Verkehr und Kommunikation, Handel, Investitionen, Energie, Umwelt, Industrie und Landwirtschaft;

7. *begrüßt es außerdem*, dass die Bemühungen um die weitere Konsolidierung der interregionalen Konsultationen und den Meinungs austausch über Fragen von gemeinsamem Interesse über so nützliche Foren fortgesetzt werden wie die vierte Beratende Tagung der Leiter der subregionalen Organisationen und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, die im Oktober 1998 in Katmandu abgehalten wurde;

8. *begrüßt es ferner*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Weltbank im Einklang mit Resolution 53/15 ihre Kontakte vertieft haben, und bittet die zuständigen internationalen Finanzinstitutionen erneut, Beratungen einzuleiten, weiterzuführen und zu verstärken, um der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihren angegliederten Institutionen bei der Verwirklichung ihrer Ziele Hilfe zu gewähren;

9. *ersucht* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin Hilfe zu gewähren, um die Kapazität der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihres Sekretariats zu stärken, damit sie die mit der Globalisierung verbundenen Herausforderungen bewältigen und die sich dadurch bietenden Chancen nutzen können;

10. *bittet* das System der Vereinten Nationen, seine zuständigen Organe und die internationale Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihrem Sekretariat nach Bedarf technische und sonstige Hilfe zur Verbesserung ihres Frühwarnsystems, ihrer Katastrophenbereitschaft, ihrer Fähigkeit zu einer rechtzeitigen Reaktion und ihrer Wiederaufbaukapazität zu gewähren, mit dem Ziel, die Verluste an Menschenleben zu reduzieren und die sozioökonomischen Auswirkungen von Naturkatastrophen zu mildern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 54/113

Auf der 78. Plenarsitzung am 10. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.60 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Jemen, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Spanien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Turkmenistan, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

### 54/113. Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/22 vom 4. November 1998 mit dem Titel "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen",